

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	7
A.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	8
A.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	8
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	9
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	11
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	13
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	14
A.12	bnNETZE GmbH.....	14
A.13	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	15
A.14	Stadt Kenzingen.....	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	17
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	17
B.3	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	17
B.4	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	17
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	17
B.6	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	17
B.7	Netze BW GmbH – Rheinhausen	17
B.8	Vodafone BW GmbH	17
B.9	terranets bw GmbH.....	17
B.10	Stadt Ettenheim.....	17
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	17
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	17
B.13	Polizeipräsidium Freiburg	17
B.14	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	17
B.15	Landesnaturschutzverband BW	17
B.16	Gemeinde Freiamt	17
B.17	Gemeinde Rheinhausen	17
B.18	Gemeinde Ringsheim	17
B.19	Gemeinde Schuttertal	17
B.20	Gemeinde Weisweil	17
B.21	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.....	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	17

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 20.04.2020)	
A.1.1	<p>Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.</p> <p>Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht als „Scoping-Papier“ (Büro Dr. Winski, Stand: 30.01.2020) sowie Beurteilungen zur Betroffenheit der Fauna (Dr. Hohlfeld, Stand: August / September 2019) liegen den Unterlagen bei.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Ein Teil der geplanten Gewerbefläche liegt jedoch innerhalb einer Grünzäsur. Hierzu ist die Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wurde ebenfalls beteiligt. Der Regionalverband kann die Erweiterung mittragen, auch wenn in einem Teilbereich die Grünzäsur betroffen ist.
A.1.3	Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind methodisch korrekt und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlichen Maßnahmen müssen noch rechtlich gesichert und umgesetzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die für den Artenschutz erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich gesichert.
A.1.4	Der vom Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie erstellte Umweltbericht ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht korrekt bearbeitet. In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist bei der Berechnung des Planungswertes jedoch ein kleiner Fehler unterlaufen. Der Planungswert liegt bei 44.378 Ökopunkten, das Gesamtdefizit für die Schutzgüter „Arten & Biotope“ sowie „Böden“ liegt demnach bei 181.023 Ökopunkten. Kompensationsmaßnahmen im entsprechenden Umfang sind ebenfalls noch zu benennen, rechtlich zu sichern und umzusetzen.	Dies wird berücksichtigt und die Bilanz entsprechend korrigiert. Der Ausgleichsbedarf wird einer Maßnahme des Herbolzheimer Eingriffs-Ausgleichsflächenkatasters zugeordnet.
A.1.5	Hinweis: Auf Seite 8 (Abs. 2) der Begründung muss es korrekterweise heißen: „wasserdurchlässig“.	Dies wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	<p>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 09.04.2020)</p>	
A.2.1	<p>Oberflächengewässer: Die Festsetzungen zur Dachbegrünung werden von uns ausdrücklich begrüßt! Ansonsten keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.2	<p>Grundwasser: Für den Bebauungsplan wurden keine Daten zum Grundwasserstand erhoben. Eine Zusammenführung und Ermittlung von Daten (HHW, MHW) der nächstgelegenen Messstellen aus den Landkreisen Ortenaukreis und Emmendingen ist erforderlich. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) wird bis zur genauen Ermittlung mit 165 mNN festgelegt. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 4 m. Gründungen sind grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand (MHW) anzuordnen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es wurde bereits eine Baugrunderkundung durchgeführt, um eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu überprüfen. In diesem wird ebenfalls davon ausgegangen, dass der Grundwasserspiegel ca. 4,0 m unter der Geländeoberkante liegt. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) von 165,0 m ü. NN wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine endgültige Ermittlung erfolgt im Rahmen des Bauantrags. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass Gründungen über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHW) anzuordnen und bauliche Anlagen unterhalb des HHW wasserdicht und auftriebssicher auszuführen sind.</p>
A.2.3	<p>Abwasser: Das auf der Planfläche anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu nach den a.a.R.d.T. zu versickern. Sollten grundwasserschützende Deckschichten vorliegen, so ist die Anzahl der zur Versickerung erforderlichen Deckschichtendurchstöße soweit wie möglich zu reduzieren (d.h. Versickerung möglichst in einer zentralen Versickerungsanlage). Hierzu sind der Unteren Wasserbehörde aussagekräftige Antragsunterlagen nach dem Merkblatt M 11 „Antrag Niederschlagswasserbeseitigung“ (https://www.landkreis-emmendingen.de/fileadmin/Dateien/Webseite/Dateien/Landratsamt/Formulare/Wasserwirtschaft_Bodenschutz/Abwasser/AWB_M11_Antrag_Niederschlagswasserbeseitigung.PDF) vorzulegen. Öffentliche Abwasseranlagen der Stadt Herbolzheim liegen am Plangebiet nicht an. Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasser oder stärker belastetes Niederschlagswasser) wären mit der Gemeinde Ringsheim und dem Land-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt. Es ist geplant, dass anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet innerhalb einer zentralen Versickerungsmulde im Südwesten des Plangebiets zu versickern. Die Ausführungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss an die Abwasseranlagen ist über das Gelände der Firma Simona und damit über die Gemeinde Ringsheim sichergestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ratsamt Ortenaukreis abzustimmen.	
A.2.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz:	
A.2.5.1	<u>Altlasten</u> Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.2.5.2	<u>Bodenschutz</u> Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich ein wesentlicher Anteil des Ausgleichsdefizits auch aus den Eingriffen in den Boden. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenverbesserungen) sollten daher in Erwägung gezogen werden. Unter http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml stellt das Land BW Suchraumkarten auf Gemeindeebene für potenziell geeignete Bodenauftragsflächen zur Verfügung. Auf diesen Flächen fachtechnisch sachgerecht ausgeführte Bodenaufträge können als Bodenverbesserung und damit als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Sie bedürfen im Regelfall einer naturschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigung. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen. Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN	Dies wird berücksichtigt. Es wird eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Nach Auskunft der Stadt stehen derzeit keine bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, der Ausgleich wird schutzgutübergreifend erbracht. In Abstimmung mit dem Landratsamt (Herr Dünnebier) ist ein bodenbezogener Ausgleich im Sinne von Bodenauftrag für dieses Projekt nicht möglich. Ein entsprechendes Vorgehen für zukünftige Projekte wird geprüft. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.	
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 06.04.2020 + 08.04.2020)	
A.3.1	Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ der Stadt Herbolzheim haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Abfallrecht Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.
A.3.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche	Das Plangebiet gehört grundsätzlich zum Gelände der Firma Simona, welche in der Gemeinde Ringsheim angesiedelt ist. Um in Zukunft Klarheit zu schaffen, befinden sich die Stadt Herbolzheim und die Gemeinde Ringsheim deshalb in Abstimmungen zu einer entsprechenden Gemarkungskorrektur. Auch wenn der Bereich offiziell noch zu Herbolzheimer Gemarkung gehört, wird die Fläche hinsichtlich der Ver- und Entsorgung über das Gelände der Firma Simona und damit über die Gemeinde Ringsheim erschlossen. Die hier gegebenen, allgemeingültigen Hinweise zu abfallwirtschaftlichen Belangen und zum Umgang mit Bodenaushub, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p> <p>Der anfallende Erdaushub bei Erschließungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Dementsprechend kann eine Erhöhung des geplanten Gebietes erfolgen. Somit können weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</p>	
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 12.03.2020)	
A.4.1	Gegen die Neuauflistung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Die Erschließung des Plangebiets soll voraussichtlich über das Firmengrundstück der Fa. Simona erfolgen. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit besteht über die Oberfeldstraße. Sofern der zu verlegende Feldweg auf die Gemarkung Herbolzheim fällt, ist dies in Absprache	Der bestehende Feldweg wird im Zuge der Arrondierung in gleicher Breite an den Rand des Firmengeländes verlegt, sodass dieser wie bisher genutzt werden kann.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit der Stadt Herbolzheim zu planen. Der Feldweg soll leistungsfähig und sicher ausgebaut werden.	
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 26.03.2020)	
A.5.1	Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Flurstück 9776 um eine sehr gute Ackerfläche mit Ackerzahlen von 68-78 Punkten handelt, deren Verlust grundsätzlich bedauerlich ist. Der rund 1 ha große Ackerschlag wird zum Anbau von Körnermais genutzt. Der betroffene Landwirt hat seinen Betriebssitz im Landkreis Ortenaukreis, für die betriebliche Prüfung bitten wir, die entsprechende Behörde zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Es wurden bereits Gespräche mit dem betroffenen Landwirt geführt. Der Landwirt arbeitet bei der Firma Simona und betreibt die landwirtschaftliche Nutzung im Nebenerwerb. Insgesamt bewirtschaftet er rund 40 ha landwirtschaftliche Flächen (davon 25 ha Ackerflächen und 15 ha Obst- bzw. Weinbauflächen). Der Verlust von 1 ha Fläche bedeutet einen Flächenverlust von insgesamt 2,5%. Von einer Existenzbedrohung des Landwirts ist nicht auszugehen. Die Flächen wurden zwischenzeitlich auch an die Firma Simona verkauft. Der Verlust der guten Ackerfläche wird auch vor dem Hintergrund hingenommen, dass der Bereich als einzig mögliche Fläche für die notwendige Betriebserweiterung in Frage kommt. Eine Erweiterung in andere Richtungen ist nicht möglich, da im Westen die Bahnflächen und im Osten gut zu bewirtschaftende, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen anschließen. Im Rahmen der Offenlage wird eine Beteiligung des Landwirtschaftsamts des Landkreises Ortenau zugesagt.
A.5.2	In der Begründung wird unter Punkt 4.3 „Landwirtschaftliche Flächen“ auf die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme hingewiesen. Laut § 15 (3) BNatSCHG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Laut § 15 (6) NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde	Dies wird zur Kenntnis genommen. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen belegt. Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um bewaldete Flächen aus dem Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster der Stadt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.	
A.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 05.03.2020)	
A.6.1	Nach der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Kenzingen-Herbolzheim „Oberfeld Süd“ ist für die Überlagerungsfläche „regionaler Grünzug“ nur Lagerfläche vorgesehen. Nach der Ausweisung der Baugrenzen im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren müsste hierzu die südliche Baugrenze auf den Flurstücken 9780 und 9782 deutlich nach Norden verschoben werden, da sonst auf dieser Fläche nach der Nutzungsschablone eine Bebauung möglich wäre. Wir bitten um Überprüfung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die parallel zum BPL-Verfahren laufenden Planungen der Fa. Simona sehen aktuell lediglich die Errichtung von Lagerflächen auf dem Gelände vor. Im Süden, im Bereich der regionalen Grünzäsur, wird voraussichtlich sogar nur die Versickerungsmulde für das Firmengelände angelegt. Um der Firma jedoch planungsrechtlich Spielräume bei der betrieblichen Organisation einzuräumen, hat die Stadt beschlossen, das Baufenster großzügig zu fassen und auf der Fläche auch hochbauliche Anlagen zuzulassen. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans (Maßstab: 1:50.000) geht die Stadt auch davon aus, dass die Grünzäsur an dieser Stelle ausgeformt und die Planung zur Arrondierung des Gewerbestandorts dennoch durchgeführt werden kann.
A.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 31.03.2020)	
A.7.1	Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Belange der Müllabfuhr sowie auf die Belange der Abfallwirtschaft hin:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Belange der Müllabfuhr Die „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ sind bereits in den Bebauungsplanvorschriften enthalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Belange der Abfallwirtschaft	
A.7.3.1	<u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeneiveau ein Erdmassenausgleich vor Ort	Dies wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet, welches in einer Höhe zwischen ca. 168,96 und 169,58 m ü. NN liegt, wird eine untere Bezugshöhe von 196,6 m ü. NN festgesetzt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass in einem gewissen Rahmen auch ein Erdmassenausgleich vor Ort möglich sein wird bzw. Erdaushub vermieden werden kann. Das Plangebiet grenzt direkt an Altstandorte an, deren Böden entsprechend belastet sind. Der Bebauungsplan wird um die hier gegebenen Hinweise ergänzt, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Erdaushub sicherzustellen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>umgesetzt werden.</p> <p>Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p> <p>Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.</p> <p>Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den historischen mittelalterlichen Bergbau vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.</p> <p>Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 11.03.2020)	
A.8.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken. Auf die Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde wird verwiesen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Weiteres Verfahren (Offenlage)	
A.8.2.1	<p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplangentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bun-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die formalen Anforderungen an die nächste Verfahrensstufe werden entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des Verwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.8.2.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren betrifft in erster Linie die Gemeinde Herbolzheim. Dort wird der Bebauungsplan im Rahmen der Offenlage entsprechend ausgelegt. Zusätzlich ist in dieser Zeit auch eine Einsichtnahme über das Internet möglich. Die 4. FNP-Änderung, die im Parallelverfahren aufgestellt wird, wird hingegen bei allen Mitgliedsgemeinden entsprechend ausgelegt. Darauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2.3	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. RN 33 zu § 4 BauGB, Krautzberger, Ernst-Zinkahn-Bielenberg). Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Herbolzheim wird die betroffenen Stellen wie üblich entsprechend beteiligen.</p>
A.8.2.4	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Zusendung des vorläufigen Abwägungsergebnisses wird zugesagt.</p>
A.8.2.5	<p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf einer erneuten Offenlage berücksichtigt.</p>
<p>A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.04.2020)</p>		
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Anthropogene Ablagerungen sowie Anthro-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wurde bereits eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Zusätzlich werden die hier gegebenen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gen verändertes Gelände mit jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind quartäre Schotter der Neuenburg-Formation zu erwarten.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.9.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet un-</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 27.04.2020)	
A.10.1	<p>Anlass der 4. FNP-Änderung und des Bebauungsplans ist die Erweiterung einer Gewerbefläche der Firma Simona um ca. 2,1 ha.</p> <p>Die Firma Simona ist am südlichen Rand der Gemeinde Ringsheim ansässig, die Erweiterungsfläche liegt jedoch auf der Gemarkung der Stadt Herbolzheim. Laut den Begründungstexten zu den Bauleitplanverfahren erfordere die gute wirtschaftliche Entwicklung der Firma Simona weitere Lagerflächen.</p> <p>Der geplante westliche Gewerbeflächenbereich tangiert die Grünzäsur zwischen Ringsheim und Herbolzheim. Nach Plansatz 3.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan ist eine Besiedlung in einer Grünzäsur nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums besteht in diesem konkreten Fall kein Zielkonflikt. Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung nach Süden würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen und könnte aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Dies gilt auch für den Fall einer neuen Rheintalbahnquerung südlich der Firma Simona.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effektive Flächennutzung anzustreben. Nur über eine entsprechende Baudichte, auch in Gewerbegebieten, kann dem großen Freiflächenverbrauch entgegen gewirkt werden. Wir halten es für geboten, Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient vertikal anzuordnen (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan). Da es sich um eine konkrete Betriebserweiterung handelt, sind in den Bauleitplanbegründungen die Maßnahmen der Firma Simona betreffend des effizienten Umgangs mit den vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen darzulegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim, die Gemeinde Ringsheim sowie die Firma Simona sind sich dessen bewusst, dass eine weitere südliche Erweiterung aufgrund der regionalen Grünzäsur nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde auch beschlossen, auf der gesamten Erweiterungsfläche neben einer Lagerung auch eine hochbauliche Entwicklung durch Gebäude zu ermöglichen. Stellflächen sind auf dem Gelände der Firma Simona im Eingangsbereich vorhanden. Die Erweiterung der Bauflächen dient vorwiegend der Vergrößerung und Erweiterung der Betriebs- bzw. Produktions- und Lagerflächen selbst.</p> <p>Die Fläche werden planungsrechtlich auch für die Errichtung von hochbaulichen Anlagen geöffnet wodurch bereits eine effizientere Flächennutzung ermöglicht wird, da Spielräume bei der betrieblichen Organisation entstehen. Die Lagerflächen selbst werden vertikal angeordnet (bis zu einer Höhe von 5,0 m). Die Erweiterung der Betriebsflächen ist auch deshalb dringend erforderlich, da durch die kurzfristig dichtere Lagerung möglicherweise auch eine erhöhte Brandlast besteht. Zur Gewährleistung von sicheren Arbeitsbedingungen ist eine Erweiterung deshalb dringend geboten. Im Bebauungsplan wird durch das Maß der baulichen Nutzung eine effiziente Flächennutzung gewährleistet. So werden eine GRZ von 0,8 und eine Gebäudehöhe von 12,0 m festgesetzt. Zusätzlich müssen die Dächer auf min. 80% der Dachfläche begrünt werden, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.03.2020)		
A.11.1	Die Planung der Stadt Herbolzheim, mit der einem produzierenden Unternehmen der Kunststoffbranche (auf Ringsheimer Gemarkung) die dringend erforderliche betriebliche Erweiterung (auf Herbolzheimer Gemarkung) planungsrechtlich ermöglicht bzw. gesichert werden soll, wird begrüßt. Die Stadt Herbolzheim leistet so zudem einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und ggf. weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen in der Region.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Während im FNP-Entwurf von reinen Abstell- und Lagerflächen ausgegangen wird, werden im Bebauungsplan auch maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Wir bitten um Klarstellung.	Dies wird berücksichtigt. Die Stadt hat beschlossen, neben den Lagerflächen zur Sicherung einer effizienten Bodennutzung auch die Errichtung von Gebäuden zu ermöglichen. Die Ausführungen werden in der 4. FNP-Änderung angepasst.
A.11.3	Hinweis: In Ziffer 1.1.2 der Bebauungsvorschriften ist sicherlich versehentlich von § 4 (3) anstelle von § 8 (3) BauNVO die Rede.	Dies wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage in Ziffer 1.1.2 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend berichtigt.
A.11.4	Besondere Anmerkungen zum FNP-Entwurf sind derzeit nicht erforderlich. Weitere Anmerkungen behalten wir uns ggf. für die Offenlage der Planentwürfe vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 19.03.2020)		
A.12.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Gewerbestraße mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlä-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Erschließung mit Hausanschlüssen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
A.13	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 13.03.2020)</p>	
A.13.1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Durch den Bebauungsplan und die 4. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis dazu aufgenommen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) entstehen können.</p>
A.14	<p>Stadt Kenzingen (Schreiben vom 16.03.2020)</p>	
A.14.1	<p>Die Fassung der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Oberfeld Süd, Herbolzheim, ist nicht aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP als landwirtschaftliche Fläche. Eine punktuelle Änderung des FNP ist notwendig und wird in einem Parallelverfahren erfolgen. Es sind keine Auswirkungen durch den Bebauungsplan für die Stadt Kenzingen zu erkennen, besonders zu berücksichtigende Aspekte sind nicht bekannt.</p> <p>Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist ausreichend um erkennen zu können, dass Umweltbelange der Stadt Kenzingen nicht berührt sind. Kollisionen mit geplanten Eingriffs- Ausgleichmaßnahmen der Stadt Kenzingen sind ebenfalls nicht zu erkennen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Seitens der Stadt Kenzingen bestehen keine Bedenken; Anregungen werden keine vorgebracht.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 09.04.2020)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 04.03.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 03.03.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 03.03.2020)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 11.03.2020)
B.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 06.03.2020)
B.7	Netze BW GmbH – Rheinhausen (Schreiben vom 10.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.8	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 03.04.2020)
B.9	terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.02.2020) – keine weitere Beteiligung
B.10	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 04.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
B.13	Polizeipräsidium Freiburg
B.14	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.15	Landesnaturschutzverband BW
B.16	Gemeinde Freiamt
B.17	Gemeinde Rheinhausen
B.18	Gemeinde Ringsheim
B.19	Gemeinde Schuttertal
B.20	Gemeinde Weisweil
B.21	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim

C PRIVATE STELLUNGNAMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.